

Aktenzeichen: 3 AZR 682/00
Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 24. Juli 2001
- 3 AZR 682/00 -

I. Arbeitsgericht
München

Urteil vom 29. Januar 1999
- 35 Ca 4935/98 -

II. Landesarbeitsgericht
München

Urteil vom 2. Dezember 1999
- 4 Sa 909/99 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Berechnung der vorgezogen in Anspruch genommenen tariflichen Betriebsrente des vorzeitig ausgeschiedenen Arbeitnehmers

Gesetze:

TVG § 1 Auslegung; BetrAVG § 2 Abs. 1, § 17 Abs. 3 Satz 1

Leitsätze:

keine

Hinweis des Senats:

Parallelsache zu - 3 AZR 681/00 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDESARBEITSGERICHT



3 AZR 682/00
4 Sa 909/99
Landesarbeitsgericht
München

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
24. Juli 2001

URTEIL

Schiege, Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,

pp.

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. Juli 2001 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Reinecke, die Richter am Bundesarbeitsgericht Bepler und Breinlinger und die ehrenamtlichen Richter Hauschild und Dr. Rödder für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 2. Dezember 1999 - 4 Sa 909/99 - insoweit aufgehoben, als es über die Höhe der Betriebsrente bei Inanspruchnahme ab Vollendung des 63. Lebensjahres entschieden hat.
2. Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.



3. Im Umfang der Aufhebung wird der Rechtsstreit zur anderen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Höhe der der Klägerin zustehenden „Vorgezogenen Altersrente“ zu den Stichtagen Vollendung des 55., 60. und 63. Lebensjahres.

Die Klägerin ist am 1. November 1958 geboren. Sie war bei der Beklagten seit dem 1. März 1979 beschäftigt und schied nach 16 Jahren und vier Monaten am 30. Juni 1995 wieder aus.

Bei der Beklagten existiert eine auf das Arbeitsverhältnis der Parteien anwendbare Versorgungsvereinbarung (VV), die zwischen der Beklagten, der DAG, der RFFU sowie dem Bayerischen Journalisten-Verband e.V. geschlossen wurde und die Bestandteil der jeweiligen Manteltarifverträge ist. In deren hier maßgeblichen Fassung vom 2. Juni 1981 heißt es ua.:

„Begriffsbestimmungen

...

- 1.7 „Anrechnungsfähige Dienstjahre“ bzw. „anrechnungsfähige Dienstzeit“ sind die ununterbrochenen vollen Dienstjahre und -monate der Beschäftigung beim Arbeitgeber, einschließlich gesetzlich anzurechnender Zeiten. Die anrechnungsfähige Dienstzeit beginnt mit dem Monat der Anstellung und endet mit dem Monat des Eintritts des Versorgungsfalles bzw. dem Tage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. ...
- 1.13 Als „Betriebszugehörigkeit“ für Zwecke des Artikel VIII gelten die vollen Dienstjahre und -monate der Beschäftigung beim Arbeitgeber einschließlich gesetzlich gleichgestellter Zeiten. ...



Anspruch und Leistungsarten

...

2.2 Es werden folgende Leistungen gewährt:

Altersrente
vorgezogene Altersrente
Invalidenrente
Hinterbliebenenrente.

...

Altersrente

Anspruchsbedingungen

- 3.1 Das normale Ruhestandsalter ist das vollendete 65. Lebensjahr.
- 3.2 Ein Arbeitnehmer erwirbt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Altersrente mit Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit erfüllt hat.

Berechnung der Altersrente

- 3.3 Die Höhe der monatlichen Altersrente errechnet sich wie folgt:

- a) Für jedes anrechnungsfähige Dienstjahr wird 1 % des versorgungsfähigen Monatsgehalts bis zur Beitragsbemessungsgrenze, zuzüglich 2 % des über dieser Grenze liegenden Teils des versorgungsfähigen Monatsgehalts gewährt.

...

- 3.4 Bei der Errechnung der Höhe der monatlichen Altersrente wird die gesetzliche Rente nicht berücksichtigt, es sei denn, daß das Gesamtrenteneinkommen (RFE/RL Rente und gesetzliche Rente) die folgenden Höchstsätze übersteigt:

Bei bis zu 10 anrechnungsfähigen Dienstjahren -
60% des versorgungsfähigen Monatsgehalts,

für jedes weitere anrechnungsfähige Dienstjahr -
0,6% des versorgungsfähigen Monatsgehalts,

insgesamt bis zu 75% des versorgungsfähigen Monatsgehalts.

Soweit die vorstehend genannten Höchstsätze überschritten werden, erfolgt eine entsprechende Kürzung der RFE/RL Rente.

- a) Soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist, wird die gesetzliche Rente in der im Zeitpunkt des Versorgungsfalles tatsächlich bezogenen Höhe angerechnet.

...

- 3.5 Soweit eine gesetzliche Rente erst nach Beginn der betrieblichen Rente erstmalig fällig wird bzw. vom Versorgungsberechtigten beantragt werden kann, erfolgt eine Berechnung gemäß Ziffer 3.4 erst zum Zeitpunkt des ersten Bezuges der gesetzlichen Rente. Als Berechnungsgrundlage für diese nachträgliche Berechnung gilt die im Zeitpunkt des Versorgungsfalles gewährte betriebliche Rente und eine fiktive gesetzliche Rente, die den Wert der tatsächlich bezogenen Rente abzüglich etwaiger in der Zwischenzeit gewährter Anpassungen entspricht.

Vorgezogene Altersrente

- 4.1 Ein Arbeitnehmer erwirbt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf eine sofort oder später beginnende vorgezogene Altersrente, wenn er mindestens das 55. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit erfüllt hat.
- 4.2 Die Höhe der vorgezogenen Altersrente errechnet sich gemäß Ziffer 3.3 und 3.4. Der sich ergebende Rentenbetrag wird jedoch um 0,4 % für jeden Leistungsmonat vor Vollendung des 63. Lebensjahres gekürzt.

...

- 4.4 Für Arbeitnehmer mit mindestens 30 vollen anrechnungsfähigen Dienstjahren (360 Monaten) und vollendetem 60. Lebensjahr gilt für die Höhe der vorgezogenen Altersrente auf Antrag des Arbeitnehmers die folgende Sonderregelung:

Der Berechnung gem. Ziffer 3.3 werden 30 anrechnungsfähige Dienstjahre zugrunde gelegt. Für die Begrenzung der Gesamtversorgung nach Ziffer 3.4 gilt der Höchstsatz von 75 %. Eine Kürzung gemäß Ziffer 4.2 entfällt.



Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses - Unverfallbarkeit

- 8.1 Wird das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles aufgelöst, bleibt der Anspruch auf Rentenleistungen aus der Versorgungsvereinbarung erhalten, sofern der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt mindestens 35 Jahre alt ist und eine Betriebszugehörigkeit von mindestens 10 Jahren (120 Monaten) vollendet hat. In allen übrigen Fällen der vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses besteht kein Anspruch auf Leistungen aus der Versorgungsvereinbarung.
- 8.2 Erfüllt der ausscheidende Arbeitnehmer die in Ziffer 8.1 genannten Voraussetzungen, bleibt die Versorgungswartschaft mit einem Teilbetrag aufrecht erhalten. Dieser Teilbetrag errechnet sich aus dem planmäßigen Anspruch bei Eintritt des Versorgungsfalles ohne vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses, unter Minderung dieses Betrages im Verhältnis der zurückgelegten anrechnungsfähigen Betriebszugehörigkeit zu der bis zum Ruhestandsalter 65 erreichbaren anrechnungsfähigen Betriebszugehörigkeit.

Für die Berechnung dieses Teilanspruchs werden die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus den Diensten des RFE/RL gültigen Bemessungsgrundlagen (versorgungsfähiges Monatsgehalt, Beitragsbemessungsgrenze) herangezogen. Die Bestimmung der gesetzlichen Rente erfolgt unter Zugrundelegung des für die Berechnung von Pensionsrückstellungen steuerlich zulässigen Näherungsverfahrens, wenn nicht der ausgeschiedene Arbeitnehmer seine anrechnungsfähigen Versicherungsjahre und die persönliche Rentenbemessungsgrundlage nachweist.

- 8.3 Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Arbeitgeber oder bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen tritt an Stelle der in Ziffer 8.2 beschriebenen Leistung eine Versorgungswartschaft gemäß Artikel III, IV, V und/oder VI. Voraussetzung hierfür ist, daß der Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Ausscheidens mindestens 45 Jahre alt ist, eine Betriebszugehörigkeit von mindestens zwanzig vollen Jahren (240 Monaten) vollendet hat und daß die Leistung nach Ziffer 8.3 höher ist als nach Ziffer 8.2.“

Das letzte versorgungsfähige Monatsgehalt der Klägerin belief sich auf 5.224,00 DM, die Beitragsbemessungsgrenze lag bei 7.366,67 DM. Nachfolgend zu einer noch während des Arbeitsverhältnisses von der Beklagten selbst gegebenen, günstigeren Auskunft teilten die von der Beklagten beauftragten Sachverständigen der



Klägerin nach ihrem Ausscheiden durch Schreiben vom 28. Juni 1996 mit, daß ihre normale Altersrente ab Vollendung des 65. Lebensjahres 492,00 DM betrüge und sie für den Fall der Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente

mit Vollendung des 55. Lebensjahres monatlich 398,00 DM,

mit Vollendung des 60. Lebensjahres monatlich 574,00 DM und

mit Vollendung des 63. Lebensjahres monatlich 599,00 DM

erhalten solle.

Diese vorgezogenen Altersrenten berechneten die Sachverständigen wie folgt: Sie legten die von der Klägerin bei Betriebstreue bis zum jeweiligen, angenommenen Fall der vorgezogenen Inanspruchnahme erdienbare Rente zugrunde, also die von der Klägerin zB bei Betriebstreue bis zum 55. Lebensjahr zu erreichende Rente. Da die Klägerin bei Verbleib im Betrieb bis 55 eine Dienstzeit von 34 Jahren und acht Monaten (34,6667 Jahre) erreicht hätte und ihr versorgungsfähiges letztes Monatsgehalt unter der Beitragsbemessungsgrenze lag, ergab sich so eine Basisrente für die Klägerin in Höhe von $34,6667 \% \times 5.224,00 \text{ DM} = 1.810,99 \text{ DM}$. Sodann addierten die Sachverständigen zu diesem Basisbetrag die für die Klägerin im Zeitpunkt ihres Ausscheidens frühest erreichbare Sozialversicherungsrente, nämlich die Altersrente 62 nach dem Rentenreformgesetz 1992 in Höhe von 2.142,20 DM, welche dem Betrag nach zwischen den Parteien nicht umstritten ist. Damit ergab sich ein theoretischer Gesamtrentenbetrag in Höhe von 3.953,19 DM. Dieser überschreitet die im Fall der Klägerin nach 3.4 VV auf 74,8 % des versorgungsfähigen Monatsgehaltes oder 3.907,55 DM zu berechnende Gesamtversorgungsobergrenze um 45,64 DM. Daher kürzten die Sachverständigen die Basisrente um 45,64 DM auf 1.765,35 DM. Danach wurde dieser Rentenbetrag um 0,4 % für jeden Leistungsmonat vor Vollendung des 63. Lebensjahres (38,4 %) gekürzt. Schließlich wurde dieser Betrag ein weiteres Mal im Verhältnis der tatsächlichen Betriebszugehörigkeit zur möglichen Betriebszugehörigkeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gemindert (16,3334/44,6667).

Für die Altersrente 60 wendeten die Sachverständigen 4.4 VV an, rechneten also auf der Basis von 30 vollen anrechnungsfähigen Dienstjahren ohne versicherungsmathematischen Abschlag, aber wiederum mit einer ratierlichen Kürzung durch den Faktor 16,3334/44,6667. Entsprechend berechneten sie schließlich die vorgezogene Altersrente Lebensalter 63.

Gegen diese Berechnung wendet sich die Klägerin. Sie hat die Auffassung vertreten, es sei von der während der tatsächlichen Dauer des Arbeitsverhältnisses



verdienten Rente auszugehen, die dann nur um den versicherungsmathematischen Abschlag zu kürzen sei. Eine weitere zeiträtterliche Kürzung hält sie aus ihrem Verständnis der Versorgungsvereinbarung für unzulässig. Bei anderer Auslegung läge darin eine unzulässige Dreifachkürzung mit mehrfacher Berücksichtigung ihres vorzeitigen Ausscheidens. Außerdem vertritt die Klägerin die Meinung, daß jedenfalls gegenwärtig eine Kürzung ihres Anspruchs auf vorgezogene Altersrente wegen Überschreitens ihrer individuellen Versorgungsobergrenze nicht vorgenommen werden könne, da sie keine Rente beziehe.

Die Klägerin hat zuletzt beantragt

festzustellen, daß ihr Anspruch auf vorgezogene Altersrente nach Art. 4 der VV der Beklagten vom 2. Juni 1981 ohne Berücksichtigung etwaiger Anpassungen nach § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

bei Inanspruchnahme mit Vollendung des 55. Lebensjahres
525,60 DM,

bei Inanspruchnahme mit Vollendung des 60. Lebensjahres
730,38 DM

und bei Inanspruchnahme mit Vollendung des 63. Lebensjahres
853,25 DM beträgt.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hält ihre Berechnung für richtig. Die Versorgungsvereinbarung sehe für den Fall eines vorzeitigen Ausscheidens eine rätterliche Kürzung, für den Fall eines vorgezogenen Bezuges einen versicherungsmathematischen Abschlag vor. Folglich werde jeder dieser Faktoren nur einmal berücksichtigt. Im übrigen sei auch eine Mehrfachberücksichtigung rechtlich zulässig. Bei der Überprüfung der Rentenobergrenze müsse sich die Klägerin zudem die frühest mögliche, vorgezogene gesetzliche Altersrente in Anrechnung bringen lassen, also im Zeitpunkt des Ausscheidens der Klägerin bei der Beklagten die gesetzliche Altersrente des Alters 62 nach dem Rentenreformgesetz 1992 in unstreitiger Höhe von 2.142,20 DM.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr teilweise stattgegeben. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.



Entscheidungsgründe

Die Revision der Beklagten ist nur teilweise erfolgreich. Jedenfalls in Höhe der vom Landesarbeitsgericht ausgeurteilten Beträge für die vorgezogene Altersrente mit 55 und mit 60 Lebensjahren ist die Klage begründet. Ob dies auch für den vom Landesarbeitsgericht für das Lebensalter 63 gefundenen Betrag zutrifft, läßt sich noch nicht abschließend beurteilen.

Dabei ist die vorgezogen in Anspruch genommene Betriebsrente der vorzeitig ausgeschiedenen Klägerin in der Weise zu berechnen, daß die um den versicherungsmathematischen Abschlag gekürzte Rente, die sie bei Betriebstreue bis zum Versorgungsfall erhalten würde, im Verhältnis der erreichten zu der bis zum Alter 65 erreichbaren Betriebszugehörigkeit gemindert wird. Gesetzliche Renten können erst dann angerechnet werden, wenn sie tatsächlich bezogen werden.

I. Der Senat folgt dem Landesarbeitsgericht in seiner Auslegung der Versorgungsvereinbarung nicht.

1. Das Landesarbeitsgericht hat Art. 4 VV dahin ausgelegt, daß diese Vorschrift eine umfassende und eigenständige Regelung des Versorgungsfalles Vorgezogene Altersrente darstelle, die auch den Fall erfasse, daß der Arbeitnehmer mit erfüllter Wartezeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres (frühester Zeitpunkt für die Vorgezogene Altersrente) ausgeschieden ist. Dazu hat es ausgeführt, das Wort „später“ in 4.1 VV eröffne zumindest auch die Auslegungsmöglichkeit, daß der Arbeitnehmer bei Ausscheiden noch nicht 55 ist und demgemäß die vorgezogene Altersrente erst „später“ (mit dem 55. Geburtstag) beginnen kann. Für den Charakter einer eigenständigen Regelung spreche auch die Hervorhebung der Vorgezogenen Altersrente als Leistungsart in 2.2 VV. Hingegen sei Art. 8 VV, der sich nur mit Versorgungsanwartschaften bezogen auf das normale Ruhestandsalter 65 beschäftige, grundsätzlich nicht auf die vorgezogene Altersrente gem. Art. 4 VV anzuwenden.

2. a) Im Ausgangspunkt zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß die Versorgungsvereinbarung mit der „Vorgezogenen Altersrente“ einen eigenständigen Versorgungsfall regelt. Das ist bereits dem Wortlaut von 2.2 VV zu entnehmen, der - in Zusammenhang mit der Überschrift von Art. 2 VV - vier Leistungsarten aufzählt. Auch die Systematik der tarifvertraglichen Versorgungsvereinbarung spricht dafür;

denn in den nachfolgenden vier Tarifartikeln wird jede einzelne Leistungsart in ihren besonderen Voraussetzungen und anknüpfend an einen jeweils eigenen Versorgungsfall beschrieben: Art. 3 VV knüpft an die Vollendung des 65. Lebensjahres als Versorgungsfall für die Altersrente an, Art. 5 VV an die Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit für die Invalidenrente und Art. 6 VV an das Ableben für die Hinterbliebenenrente. Für die vorgezogene Altersrente nennt Art. 4 VV als Voraussetzung die Vollendung mindestens des 55. Lebensjahres. Damit bestimmt Art. 4 VV die Voraussetzungen für eine vorgezogene Inanspruchnahme der Betriebsrente unabhängig von § 6 BetrAVG.

b) Für den Fall der vorgezogenen Altersrente geht Art. 4 VV - ebenso wie die Artikel 3, 5 und 6 VV für die anderen Versorgungsfälle - davon aus, daß das Arbeitsverhältnis bis zum Eintritt des Versorgungsfalles noch besteht. Dies ergibt wiederum der Wortlaut des 4.1 VV, der einen Anspruchserwerb „bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses“ für den „Arbeitnehmer“ vorsieht, also gem. 1.3 VV für den festangestellten Voll- oder Teilzeitbeschäftigten. Die Systematik des Tarifwerkes stützt diese Auslegung: Auch die Artikel 3, 5 und 6 VV setzen voraus, daß der Berechtigte bis zum Eintritt des Versorgungsfalles noch im Arbeitsverhältnis steht. Die einzig vorgesehene Ausnahme, das Ableben eines Rentners, wird im Fall der Hinterbliebenenversorgung durch 6.1 Abs. 2 VV gesondert geregelt.

Die Versorgungsvereinbarung überläßt es dabei dem Arbeitnehmer, der die Wartezeit erfüllt hat und mindestens 55 Jahre alt ist, wie lange vor seinem 65. Lebensjahr er das Arbeitsverhältnis beenden und vorgezogene Altersrente beziehen will. Die Versorgungsvereinbarung sieht dafür den Zeitraum zwischen der Vollendung des 55. und des 65. Lebensjahres vor, jedoch keine festen Stichtage. Die seitens der Beklagten in der umstrittenen Auskunft vom 28. Juni 1996 gewählten Zeitpunkte Vollendung des 55., 60. und 63. Lebensjahres dienen nur als Beispielsfälle - worüber zwischen den Parteien auch kein Streit besteht. 4.1 VV legt demgemäß für das Wahlrecht des Arbeitnehmers ein Mindestalter (55) und ein Höchstalter (65) fest. Nur auf diese Wahlmöglichkeit bezieht sich die Formulierung in 4.1 1. Halbs. VV, der Arbeitnehmer habe Anspruch auf eine „sofort oder später beginnende“ vorgezogene Altersrente. Wenn der Arbeitnehmer bei erfüllter Wartezeit das Arbeitsverhältnis an seinem 55. Geburtstag beendet, hat er „sofort“ Anspruch auf vorgezogene Altersrente, beendet er es erst „später“, aber vor dem 65. Geburtstag, so entsteht auch der Betriebsrentenanspruch erst später.



Ergibt somit die Auslegung nach Wortlaut und tariflichem Gesamtzusammenhang, daß Art. 4 VV nur den Fall der Betriebstreue bis zum Versorgungsfall regelt, so erweist sich die Annahme des Landesarbeitsgerichts, Art. 4 VV regle auch den Fall des früher Ausgeschiedenen, dessen Rente erst später, dh. frühestens mit Vollendung des 55. Lebensjahres beginne, als nicht tragfähig.

c) Dem Landesarbeitsgericht kann auch nicht in seiner Auslegung des Art. 8 VV gefolgt werden. Diese Bestimmung bezieht sich entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts nicht nur auf den Versorgungsfall Alter 65, sondern auf alle Versorgungsfälle, auch auf den der vorgezogenen Altersrente.

Bereits der Wortlaut der Eingangsformulierung von 8.1 VV gibt keine Anhaltspunkte dafür, daß „vor Eintritt des Versorgungsfalles“ lediglich bezogen ist auf den „Ablauf des Monats, in dem der ausscheidende Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet hat“ (3.1 und 3.2 VV). Ebenso gibt es weder im Wortlaut des Art. 8 VV noch in der Systematik des Tarifwerkes Hinweise darauf, daß die Leistungsart „vorgezogene Altersrente“ von der Unverfallbarkeitsregelung des Art. 8 VV ausgenommen werden sollte. Vielmehr enthält der Wortlaut von 8.3 VV einen zwingenden Hinweis darauf, daß die Tarifparteien mit Art. 8 VV alle vier Versorgungsfälle der Versorgungsvereinbarung erfassen wollten: Unter den dort genannten Voraussetzungen - ordentliche Arbeitgeberkündigung oder einvernehmliche Auflösung; Ausscheiden nach Vollendung des 45. Lebensjahres; Betriebszugehörigkeit von wenigstens 240 Monaten - soll anstelle der gem. 8.2 VV stattdessen gekürzten Versorgungsanwartschaft eine ungekürzte „Versorgungsanwartschaft gem. Art. 3, 4, 5 und/oder 6“ treten. Wenn aber die begünstigende Regel des 8.3 VV, die unter bestimmten Voraussetzungen die stattdessige Kürzung des 8.2 VV entfallen läßt, auf die im jeweiligen Versorgungsfall ohne Kürzung errechnete Versorgungsanwartschaft verweist und dabei ausdrücklich auch Art. 4 VV erwähnt, läßt dies nur den Schluß zu, daß die im Falle des Fehlens der günstigen Voraussetzungen anzuwendende Grundregel des 8.2 VV ebenfalls Art. 4 VV erfaßt. Auf den Fall der Klägerin, die vorgezogene Altersrente als vorzeitig Ausgeschiedene beansprucht, sind Art. 4 und sodann Art. 8 der VV kumulativ anzuwenden.

3. Ausgangspunkt für die Berechnung der Betriebsrente der Klägerin ist 4.2 Satz 1 VV, der auf 3.3 a) Abs. 1 VV verweist. Danach werden für jedes anrechnungsfähige Dienstjahr 1 % des Endgehaltes bis zur Beitragsbemessungsgrenze gewährt. Gem. 1.7 VV sind anrechnungsfähige Dienstjahre die ununterbrochenen vollen Dienstjahre und -monate der Beschäftigung, wobei der Zeitraum mit dem Monat der



Anstellung beginnt. Das Ende dieses Zeitraumes ist auf den Monat des Eintritts des Versorgungsfalles „bzw.“ den Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses festgelegt. Letzteres ist in Konstellationen wie der vorliegenden nicht aus sich heraus verständlich und hat zum Streit zwischen den Parteien beigetragen: Die Beklagte rechnet bei der vorgezogenen Altersrente 55 im Falle der Klägerin mit 34,6667 Jahren als der von ihr bis zum 55. Lebensjahr erreichbaren Dienstzeit, die Klägerin rechnet mit 16,3334 Jahren, also ihrer tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit.

Wird jedoch die aus sich heraus nur selten verständliche Konjunktion „bzw.“ durch „oder“ ersetzt, so wird deutlich, daß die Tarifvertragsparteien mit den beiden Beendigungsvarianten alternative Sachverhalte regeln wollten: Wird die Dienstzeit für den Eintritt des Versorgungsfalles berechnet, so soll dessen Monat als Ende genommen werden. Kommt es dagegen wie etwa bei der Berechnung der Wartezeit oder der Unverfallbarkeit auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses an, so ist der Tag dieses Ereignisses maßgebend. Da, wie bereits ausgeführt, die Versorgungsvereinbarung bei allen vier Versorgungsfällen im Grundsatz davon ausgeht, daß das Arbeitsverhältnis bis zum Versorgungsfall besteht, macht 1.7 Satz 2 VV zudem nur dann einen Sinn, wenn für eine Berechnung auf den Versorgungsfall auf dessen Zeitpunkt abgestellt wird. Schließlich muß vorliegend 1.7 Satz 2 VV im tariflichen Gesamtzusammenhang mit 8.2 Abs. 1 Satz 2 VV gesehen werden: Diese später eingefügte Vorschrift bestimmt, daß der planmäßige Anspruch auf den Eintritt des Versorgungsfalles berechnet werden soll, ohne daß zunächst die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses berücksichtigt wird, verweist also deutlich auf 1.7 Satz 2 2. Halbs. 1. Alt. VV.

4. Für die vorgezogene Altersrente 55 ergibt sich damit folgende Berechnungsweise: Zunächst ist der Prozentsatz des versorgungsfähigen Monatsgehalts zu ermitteln, den die Klägerin bei Betriebstreue bis zum Versorgungsfall erdient hätte. Dies sind 34,6667 % von 5.224,00 DM, also 1.810,99 DM. Eine weitere Erhöhung kommt nicht in Betracht, da das versorgungsfähige letzte Monatsgehalt der Klägerin unter der Beitragsbemessungsgrenze lag.

a) Die limitierte Altersrente beläuft sich nach 3.4 VV für die Klägerin nach 10 anrechnungsfähigen Dienstjahren auf 60 % des letzten Monatsgehaltes. Für jedes weitere anrechnungsfähige Dienstjahr kommen gemäß 3.4 Satz 1 2. Halbs. 2. Alt. VV jeweils 0,6 % hinzu, also für 24,6667 weitere anrechnungsfähige Dienstjahre insgesamt 14,8 %. Die limitierte Altersrente für die Klägerin beträgt somit 74,8 % von 5.224,00 DM = 3.907,55 DM.

b) Diese Versorgungsobergrenze überschreitet die Klägerin nicht, da ihr mit Lebensalter 55 keine gesetzliche Altersrente angerechnet werden kann. Die Auffassung der Beklagten, es müsse insoweit die für die Klägerin im Zeitpunkt ihres Ausscheidens frühest erreichbare Sozialversicherungsrente in Ansatz gebracht werden, nämlich die Altersrente 62 gemäß dem Rentenreformgesetz 1992, ist unzutreffend. Sie übersieht, daß mit der Verweisung von 4.2 VV auf 3.3 und 3.4 VV auch auf 3.5 VV verwiesen worden ist. Dies ergibt sich aus 3.5 Satz 1 2. Halbs. VV, wonach eine Berechnung gemäß 3.4 VV erst zum Zeitpunkt des ersten Bezuges der gesetzlichen Rente erfolgt. 3.5 VV regelt gerade den für die vorgezogene Altersrente 55 typischen Fall, daß eine gesetzliche Rente erst nach Beginn der betrieblichen Rente erstmalig fällig wird oder vom Versorgungsberechtigten beantragt werden kann (3.5 Satz 1 1. Halbs. VV). Auch die Tarifbestimmung 3.4 a) VV besagt nichts anderes: Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die gesetzliche Rente in der im Zeitpunkt des Versorgungsfalles tatsächlich bezogenen Höhe angerechnet. Im Zeitpunkt des Versorgungsfalles Lebensalter 55 kann aber die Klägerin tatsächlich keine gesetzliche Altersrente in irgendeiner Höhe beziehen. Es muß daher für die weitere Berechnung von der ungekürzten Basisrente in Höhe von 1.810,99 DM ausgegangen werden.

c) Von dieser ist der versicherungsmathematische Abschlag für 96 Monate (bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres, also 38,4 %) in Höhe von 695,42 DM abzuziehen und der so ermittelte Betrag (1.115,57 DM) ist im Verhältnis der tatsächlichen Betriebszugehörigkeit zu der bis Lebensalter 65 möglichen Betriebszugehörigkeit, also im Verhältnis 16,3334/44,6667 zu kürzen. Dies ergibt einen Endbetrag von 407,93 DM, weswegen die Revision gegen den vom Landesarbeitsgericht ermittelten Betrag (400,00 DM) erfolglos bleibt.

5. Im Fall der vorgezogenen Altersrente 60 trifft weiter die Annahme der Beklagten, diese Berechnung sei nach 4.4 VV vorzunehmen, nicht zu. Zwar ist der der Klägerin mitgeteilte Betrag in Höhe von 573,08 DM (oder aufgerundet 574,00 DM) rechnerisch richtig ermittelt, jedoch ist eine Berechnung der vorgezogenen Altersrente 60 nach 4.4 VV für die Klägerin deutlich ungünstiger als eine Rentenberechnung, die 4.2 in Verbindung mit 3.3 bis 3.5 VV anwendet und die entsprechend der Berechnung bei der vorgezogenen Altersrente 55 einen Endbetrag in Höhe von 648,63 DM ergibt. Insoweit übersieht die Beklagte bei ihrer Berechnung, daß die Berechnungsformel nach 4.4 VV nur auf Antrag des Arbeitnehmers als Sonderregelung angewendet werden kann. Die Beklagte kann aber bei ihrer Rentenauskunft und dem sich daraus an-

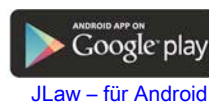


schließenden Feststellungsstreit nicht davon ausgehen, daß die Klägerin einen solchen, nach derzeitigen Verhältnissen sie benachteiligenden Antrag auf Berechnung gemäß 4.4 VV stellen wird.

6. Entsprechendes gilt für die Berechnung der vorgezogenen Altersrente 63, auch hier ist eine Berechnung nach 4.4 VV nur zulässig, wenn dieser Rechenweg gegenüber einer Berechnung nach 4.2 in Verbindung mit 3.3 bis 3.5 VV günstiger ist und ein entsprechender Antrag der Klägerin unterstellt werden kann. Der Senat kann diese Vergleichsberechnung nicht selbst anstellen, da er die Berechnung der vorgezogenen Altersrente 63 im Falle der Klägerin nicht durchführen kann. Anders als mit Lebensalter 55 oder 60 kann die Klägerin mit Vollendung des 63. Lebensjahres gesetzliche Altersrente beziehen. Der nach dem steuerlich zulässigen Näherungsverfahren anzusetzende Rentenwert (8.2 Abs. 2 Satz 2 VV) ist jedoch nicht mitgeteilt worden und die Daten zu den anrechnungsfähigen Versicherungsjahren und der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage der Klägerin sind den Akten nicht zu entnehmen. Es kann daher auch nicht seitens des Senats nachgerechnet werden, ob in diesem Fall gemäß 3.4 VV eine Kürzung wegen Limitierung der Gesamtrente der Klägerin auf 3.918,00 DM bei der Berechnung vorzunehmen ist. Diese Tatsachenfeststellungen bleiben der weiteren Sachaufklärung und erneuten Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht vorbehalten.

II. Damit wirkt sich die zwischen vorgezogener Inanspruchnahme und 65. Lebensjahr fehlende Betriebszugehörigkeit in zweifacher Hinsicht auf die Betriebsrentenansprüche der Klägerin aus. Zum einen wird die bis zum Versorgungsfall „Vorgezogene Altersrente“ erreichbare Rente aufsteigend berechnet; zum anderen wird diese Rente zeitratierlich gekürzt und zwar im Verhältnis der erreichten zu der bis 65 erreichbaren Betriebszugehörigkeit. Hinzu kommen bei Inanspruchnahme vor Vollendung des 63. Lebensjahres versicherungsmathematische Abschläge. Eine solche in einem Tarifvertrag vorgesehene Berechnungsformel ist indes nicht zu beanstanden.

Nach dem Urteil des Senats vom 23. Januar 2001 (- 3 AZR 164/00 - ZIP 2001, 1971) darf bei der Berechnung der vorgezogen in Anspruch genommenen Betriebsrente des vorzeitig ausgeschiedenen Arbeitnehmers die fehlende Betriebstreue zwischen dem vorgezogenen Ruhestand und der festen Altersgrenze grundsätzlich nicht zweifach mindernd berücksichtigt werden. Soweit allerdings die Versorgungsordnung keine versicherungsmathematischen Abschläge wegen des früheren und längeren Bezugs der vorgezogenen Betriebsrente vorsieht, kann eine Kürzung stattdessen in der Weise erfolgen, daß die fehlende Betriebstreue zwischen vorgezogener Inanspruch-



nahme und fester Altersgrenze zusätzlich mindernd berücksichtigt wird; diese Kürzung ist als „unechter versicherungsmathematischer Abschlag“ anzusehen. Diese Rechtsprechung hat der Senat damit begründet, daß eine zweite zeitratierliche Kürzung der Wertung des § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG widerspreche. Sie ist jedoch auf Tarifverträge nicht anwendbar. Die Tarifvertragsparteien brauchen die Wertung des § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG nicht zu beachten, weil gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 BetrAVG von § 2 BetrAVG in Tarifverträgen abgewichen werden kann.

III. Der Versorgungstarifvertrag ist auch nicht insoweit unwirksam. Soweit er mit der aufsteigenden Berechnung einerseits und der ratierlichen Kürzung andererseits bei vorzeitig ausgeschiedenen Arbeitnehmern die fehlende Betriebstreue mehrfach berücksichtigt, verstößt dies nicht gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats sind zwar die Tarifvertragsparteien unmittelbar an den Gleichheitssatz der Verfassung gebunden (*BAG 27. Februar 1996 - 3 AZR 886/94 - BAGE 82, 193, 198, zu B III 3 a und b der Gründe; 4. April 2000 - 3 AZR 729/98 - AP TVG § 1 Gleichbehandlung Nr. 2 = EzA BetrAVG § 1 Gleichbehandlung Nr. 19, zu III 2 der Gründe*). Jedoch stellt die Rechtsprechung des Senates zur unzulässigen Mehrfachberücksichtigung fehlender Betriebstreue keine Konkretisierung des allgemeinen Gleichheitssatzes dar, dem die Tarifvertragsparteien unterworfen wären. Der Senat hat seine Rechtsprechung zur mehrfachen Berücksichtigung fehlender Betriebstreue nicht mit Art. 3 GG, sondern mit der gesetzgeberischen Wertung des § 2 BetrAVG begründet. Stellt aber der Gesetzgeber eben diese gesetzliche Vorschrift den Tarifvertragsparteien zur Disposition, so können sie selbst darüber befinden, wie sie bei den einzelnen Versorgungsfällen die fehlende Betriebstreue bewerten. Sie konnten daher auch in der vorliegenden Versorgungsvereinbarung eine mehrfache Berücksichtigung dieses Faktors vorsehen. Auch in Anbetracht der Bindung der Tarifvertragsparteien an den allgemeinen Gleichheitssatz müssen daher die der Versorgungsvereinbarung Unterworfenen eine zweifache Berücksichtigung ihrer mangelnden Betriebstreue hinnehmen. Dies gilt erst recht, wenn wie vorliegend ein gesetzesunabhängiger Versorgungsfall „Vorgezogene Altersrente“ in der Versorgungsvereinbarung geschaffen



wurde und diese eigene Berechnungsregeln vorhält.

Reinecke

Bepler

Breinlinger

G. Hauschild

Rödder



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)